

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 21. Januar 1950

| Nr.3

Tafel	Inhalt	Seite
15.12.49	Durchführungsbestimmung zur Anweisung über den Produktions- und Investitionsplan der Forstverwaltung, betreffend den Holzeinschlag, die Holzabfuhr usw.	13
4. 1.50	Dritte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer	13
5. 1.50	Durchführungsbestimmung zum Beschluß S 93/48 über Forsterhebungen 1948/49	14
10. 1.50	Vierte Durchführungsbestimmung zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung	15
	Berichtigungen	15

■ a

' Durchführungsbestimmung zur Anweisung über den Produktions- und Investitionsplan der Forstverwaltung, betreffend den Holzeinschlag, die Holzabfuhr usw.

Vom 15. Dezember 1949

Zur Durchführung der Anweisung*) vom 8. April 1949 über den Produktions- und Investitionsplan der Forstverwaltung, betreffend den Holzeinschlag, die Holzabfuhr, die Produktion von Harzen und Gerbrinde und die Investition der Aufforstung im Jahre 1949 auf Grund des vom Plenum der Deutschen Wirtschaftskommission am 30. März 1949 beschlossenen Volkswirtschaftsplanes für das Jahr 1949 (ZVOB1. I S. 221)5 wird bestimmt:

§ 1

Die in den Ländern und Kreisen der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Organisationen der Holzabfuhr sind ab 1. Januar 1950 mit dem vorhandenen Personal und der technischen und fachlichen Ausrüstung den Hauptabteilungen Forstwirtschaft der Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder bzw. den Kreisforstämtern zu unterstellen.

§ 2

Die Organisationen der Holzabfuhr führen die Bezeichnung „Holztransportkontore“ und finanzieren sich aus den laut Preisanordnung Nr. 219 vom 9. Mai 1949 bewilligten Unkostenbeiträgen. Überschüsse werden an den Haushalt abgeführt.

§ 3

Die Holztransportkontore werden mit der Verwaltung der laut Preisanordnung Nr. 218 vom 9. Mai

*) Im Zentralverordnungsblatt - Teil I - nicht veröffentlicht

1949 errichteten Ausgleichskasse für die Finanzierung des überortsweisen Einsatzes von Fahrzeugen in der Holzabfuhr beauftragt.

Berlin, den 15. Dezember 1949

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Tabaksteuer und Biersteuer.

Vom 4. Januar 1950

Auf Grund des § 1 der Anordnung vom 10. Juni 1949 über Tabaksteuer und Biersteuer (ZVOB1. I S. 465) wird bestimmt:

§ 1

Mit Wirkung vom 21. November 1949 beträgt die Biersteuer für Bier mit einem Stammwürzgehalt

von	3 % =	39,— DM,
	4,5% =	58,— „
	12 % =	259,— „
	14 % =	355,— „
	16 % =	428,— „
	18 % =	498,60,

für ein Hektoliter.

§ 2

(1) Auf die Bestände an versteuertem Bier, die am 21. November 1949 um 0 Uhr bei Bierverlegern und in Niederlagen vorhanden sind, sowie für Kommissionsware wird eine Vergütung gewährt. Auf die Bestände der Einzelhändler, Hotelbetriebe, Restaurants, Gastwirtschaften, Kaffees, Bars und ähnlichen Ausschankstätten wird die Vergütung nur auf ganze Fässer bzw. bei Flaschenbier nur auf ganze Kästen gewährt.